

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

»EG-Dok. Nr. 11426/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates⁴⁾ ist der Höchstbetrag der gemäß Verordnung (EWG) 1302/78 zu gewährenden Beihilfe festgesetzt worden.

Die nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 eingetretene Entwicklung auf dem Energiesektor erfordert für das Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe eine Erhöhung der ursprünglich vorgesehenen Finanzmittel von 50 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten, um die Anwendung dieser Technologien zu beschleunigen.

Die Kommission hat dem Rat Schätzungen der voraussichtlichen Ausgaben für das gesamte Fünfjahresprogramm und für die einzelnen Gebiete vorgelegt –

¹⁾ ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978, S. 3

²⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

³⁾ ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Der einzige Artikel der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 erhält folgende Fassung:

Einzig er Artikel

1. Der Höchstbetrag der Beihilfe, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 zu gewähren ist, wird für das gesamte Fünfjahresprogramm als Indikativbetrag von 145 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten festgesetzt.
2. Die folgenden Höchstbeträge werden für die nachstehenden Sektoren als Indikativbeträge festgesetzt:

Millionen ERE

— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	100
— Nutzung der Erdwärmeverkommen	22,5
— Nutzung der Sonnenenergie	22,5

Innerhalb der Begrenzung von 145 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten kann die Kommission diese Aufteilung bis zu 10 v. H. jedes der sektoralen Beträge ändern. Der Rat kann die Aufteilung um mehr als 10 v. H. jedes der sektoralen Beträge einstimmig ändern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. **Betroffene Haushaltslinie:** Art. 324 – Posten 3241 (Haushaltsjahr 1981)
2. **Bezeichnung der Haushaltslinie:** „Neue Energiequellen – Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe“ (Haushaltsplan 1981)
3. **Rechtsgrundlage:**
 - 3.1 Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 betreffend die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978).
 - 3.2 Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Anwendung der Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979).
 - 3.3 Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrages der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates (ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979).
 - 3.4 Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 vom 9. April 1979.
4. **Beschreibung der Aktion:** Gewährung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung für Unternehmen oder Stellen der Gemeinschaft zur Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe.
5. **Ziel der Aktion:** Förderung von Verfahren der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft durch Unterstützung von Vorhaben, durch die die industrielle und kommerzielle Durchführbarkeit solcher Verfahren demonstriert sowie die Nutzung von Verfahren zur Umwandlung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen intensiviert und beschleunigt wird.
6. **Begründung der Aktion:** Angesichts der technischen Unsicherheiten, der hohen Investitionskosten und des Einsatzes teilweise neuer Techniken und Technologien wäre eine Durchführung dieser Vorhaben ohne eine finanzielle

Unterstützung seitens der Gemeinschaft nicht möglich oder müßte aufgeschoben werden, so daß eine neue Energiequelle nicht ausreichend genützt würde.

7. Haushaltsmittel:

- 1978 und 1979: bewilligte Verpflichtungsermächtigungen: 15 825 000 ERE *) (für Vergasung und Verflüssigung von Kohle)
- 1980: beantragte Verpflichtungsermächtigungen: 34 125 000 ERE *)
- 1981: beantragte Verpflichtungsermächtigungen: 50 000 000 ERE **)
- Vorgesehene Zahlungen: 50 000 000 ERE, die sich folgendermaßen auf die nächsten fünf Jahre verteilen:
 - 1981: 15 000 000 ERE,
 - 1982: 12 000 000 ERE,
 - 1983: 12 000 000 ERE,
 - 1984: 6 000 000 ERE,
 - 1985: 5 000 000 ERE.

8. Kontrolle:

- 8.1 Die Mitgliedstaaten haben keine Kontrolle vorgesehen. Die anweisungsbefugte Dienststelle und die Finanzkontrolle werden an Ort und Stelle regelmäßige Kontrollen der Unterlagen vornehmen und die Durchführung der Vorhaben anhand der technischen und finanziellen Berichte überprüfen, die die betreffenden Unternehmen oder Stellen periodisch einreichen müssen.
- 8.2 Die Kommission muß dem Parlament und dem Rat regelmäßig über die Anwendung der Verordnung 1302/78 sowie der Verordnung über die Anwendung der Verordnung 1302/78 auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe Bericht erstatten.

9. Personalbedarf:

- 9.1 Aufgaben: Prüfung der Vorhaben, Konsultations- und Entscheidungsverfahren, Aushandlung und Abschluß von Verträgen, Überprüfung der vertraglichen Verpflichtungen und regelmäßige Berichte.
- 9.2 Zusätzliches Personal:
 - 1 verantwortlicher Beamter (A),
 - 1 Sekretärin (C).

*) im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979

**) im Rahmen des unter Punkt 3.4 erwähnten Verordnungsvorschlags

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1979 – 14 – 680 70 – E – En 45/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Dezember 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 12. Juni 1978 die Verordnung (EWG) Nr. 1302/78¹⁾ über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen erlassen. Diese Unterstützung ist unter anderem für Demonstrationsvorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe vorgesehen.

2. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 9. April 1979 die Verordnung (EWG) Nr. 728/79²⁾ zur Durchführung – auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe – der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen erlassen.

3. Am 9. April 1979 hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 726/79³⁾ zur Festsetzung des Höchstbetrages der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 erlassen. Der Höchstbetrag dieser Beihilfe für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren auf 95 Millionen ERE festgesetzt, davon 50 Millionen ERE zur finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe.

4. Auf die von der Kommission am 30. Juni 1978³⁾ veröffentlichte Ausschreibung hin haben 14 Unternehmen und Institute Beihilfeanträge für die Durchführung von Demonstrationsvorhaben gestellt, deren Gesamtkosten sich auf rund 280 Millionen ERE belaufen; dies beweist, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten und die Industrie diesem Gebiet zumessen. Ein Beihilfebetrug von 15,825 Millionen ERE wurde bereits für die ersten Phasen von vier Vorhaben bewilligt. Der verbleibende Betrag wird in Kürze den Gegenstand von Beihilfebewilligungen für wichtige Vorhaben bilden, die der Kommission vorgelegt worden sind. Darüber hinaus sind weitere Vorhaben zu erwarten.

5. Seit der Verabschiedung dieser Entscheidungen zeigen die kürzlich auf dem Energiesektor eingetretenen Ereignisse, hier insbesondere die Preiserhöhungen sowie die Wahrscheinlichkeit ständig steigender Preise für Erdölprodukte, daß mehr und mehr andere Energiequellen herangezogen werden müssen, um die Abhängigkeit bei der Erdölversorgung zu vermindern. Im Rahmen der Energiepolitik der Jahre 1980 bis 1990 wird sich die Stellung der Kohle über die Technologien der Vergasung und Verflüssigung erheblich verstärken.

6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, insbesondere die Kohleförder- und -verbraucherländer, sind sich der zunehmenden Bedeutung der Verfahren zur Kohleumwandlung bewußt. In den nationalen Haushalten haben sie dafür steigende Mittel vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Technologien in das Halbindustrielle oder sogar industrielle Demonstrationsstadium erfordert erhebliche finanzielle Anstrengungen der Industrie und der öffentlichen Hand. Um die Entwicklung dieser Technologien und Verfahren zu beschleunigen, sollten solche Projekte, deren Interesse und Nutzen den nationalen Rahmen übersteigen, durch eine gemeinschaftliche Finanzierung begünstigt werden. Damit würden die bei der Durchführung dieser Vorhaben erzielten Ergebnisse zu einer weitergespannten Einführung der Technologien zur Kohleumwandlung beitragen. Diese Aktion erfordert eine beträchtliche Aufstockung der finanziellen Mittel.

7. Der Europäische Rat vom 21. und 22. Juni 1979 in Straßburg hat sich mit dem Energieproblem befaßt und es für unerläßlich gehalten, eine Energiestrategie zu entwickeln, die insbesondere auf ein weiteres wirtschaftliches Wachstum abzielt, das nicht mehr von einem steigenden Ölverbrauch abhängt, sondern sich auf die Entwicklung anderer Energiequellen, darunter der Kohle, stützt. Der Europäische Rat hat sich ebenfalls hinsichtlich der Kohle erklärt. Im Hinblick auf den notwendigen Rückgang der Erdölimporte muß der Kohleeinsatz in den Kraftwerken unverzüglich gesteigert und der industrielle Kohleverbrauch gefördert werden. Die neuen Technologieprogramme zur Entwicklung neuer Verfahren der Förderung, des Transports und der Umwandlung von Kohle sollen verstärkt werden.

8. Im übrigen hat sich die Kommission mehrfach hinsichtlich der Vergasung und Verflüssigung sowie der dafür bereitzustellenden Mittel geäußert (20 Millionen ERE/Jahr, d. h. 100 Millionen ERE/fünf Jahre). Hierzu braucht nur auf die Mittelfristige Orientierung Kohle 1975 bis 1985⁴⁾ verwiesen zu werden, wo die Kommission für die Entwicklung von Technologien der Kohleumwandlung 20 Mill. ERE/Jahr für eine Dauer von zehn Jahren vorschlägt. Schließlich hat die Kommission Anfang Dezember 1978 in einem Schreiben an den Präsidenten des Rates, mit dem die zu treffenden Entscheidungen hinsichtlich der Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen und zur Energieeinsparung übermittelt wurden, einen Betrag von 100 Mill. ERE für fünf Jahre für die Vergasung und Verflüssigung vorgeschlagen und erbeten.

9. Aus den genannten technischen, wirtschaftlichen und politischen Gründen sollte der festgesetzte Beihilfebetrug von 50 Mill. ERE auf beispielsweise etwa 100 Mill. ERE für eine Dauer von fünf Jahren erhöht werden. Der Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Abänderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 vom 9. April 1979 ist beigelegt.

10. Die Kommission hat schon bei mehreren Gelegenheiten sehr ernsthafte Einwände gegen die einseitige Festlegung von finanziellen Rahmenbeträgen durch den Rat in seinen Verordnungen und Entscheidungen erhoben.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 158 vom 16. Juni 1978

²⁾ ABl. EG Nr. L 93 vom 12. April 1979

³⁾ ABl. EG Nr. C 154 vom 30. Juni 1978

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 22 vom 30. Januar 1975

In einer Erklärung, die sich in der Niederschrift des Rates findet, hat sie betont, daß „der Respekt gegenüber den Vollmachten des Parlaments hinsichtlich der nicht obligatorischen Ausgaben verlangt, daß bezifferte Beträge in der Entscheidung des Rates nur beispielhaft genannt werden, und das zu dem ausschließlichen Zweck, der den Haushalt führenden Stelle eine Vorstellung von dem voraussichtlichen Ausgabenvolumen zu verschaffen“.

Daher wiederholt die Kommission mit diesem Verordnungsvorschlag ihre Bitte, den neuen Betrag für die finanzielle Unterstützung ausschließlich beispielhaft anzugeben.